

GESELLSCHAFT
PRO VADIANA ST.GALLEN

Statuten

Statuten

§ 1

Unter dem Namen Gesellschaft "Pro Vadiana" besteht ein Verein im Sinne von ZGB Art. 60 ff. mit Sitz in St.Gallen.

Der Verein bezweckt die Förderung der Kantonsbibliothek (Vadiana), insbesondere der bei ihr untergebrachten Vadianischen Sammlung und ganz allgemein des st.gallischen Schrifttums.

Ferner fördert der Verein das übrige öffentliche Bibliothekswesen in Stadt und Kanton St.Gallen.

Der Verein verfolgt seinen Zweck durch finanzielle Unterstützung von Anschaffungen und wissenschaftlichen Auswertungen sowie durch andere dem Vereinszweck dienende Veranstaltungen und Initiativen.

§ 2

Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Der Austritt kann auf Ende eines Geschäftsjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

Der Ausschluss kann ohne Grundangabe geschehen und wird durch die Vereinsversammlung beschlossen.

§ 3

Die Vereinsversammlung wird durch den Vorstand, jährlich wenigstens einmal, einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt. Sie wählt auf eine Amtsdauer von je drei Jahren den Präsidenten, die übrigen Mitglieder des Vorstandes und die Rechnungsrevisoren.

Sie beschliesst jährlich über die Genehmigung der Tätigkeit der Vereinsorgane. Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt gültig durch Zirkularschreiben. Dieses muss die Verhandlungsgegenstände bekanntgeben.

Jedes Mitglied, auch die juristische Person, hat eine Stimme; Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit gefasst.

§ 4

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern; mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert er sich selbst. Er ist befugt, die laufenden jährlichen Einnahmen im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden; er kann daraus auch dem Kantonsbibliothekar bestimmte Beträge zur freien Verfügung stellen. Für Bücheranschaffungen wird den Mitgliedern Gelegenheit zur Äusserung ihrer Wünsche gegeben, die der Vorstand unter Beachtung der im Rahmen des Vereinszwecks auftretenden Bedürfnisse prüft und nach freiem Ermessen berücksichtigt. Er kann für diese Geschäfte Fachleute beiziehen. Der Vorstand beschliesst nach Stimmenmehrheit.

§ 5

Die beiden Rechnungsrevisoren prüfen jedes Jahr die gesamte Vereinsrechnung und erstatten der Vereinsversammlung Bericht.

§ 6

Der jährliche Mitgliederbeitrag für natürliche wie für juristische Personen wird von der Vereinsversammlung festgesetzt. Durch einmalige Leistung des Zwanzigfachen eines Jahresbeitrages kann die dauernde Befreiung von der Beitragspflicht erlangt werden.

§ 7

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; als erstes Geschäftsjahr gilt das Jahr 1936.

§ 8

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Vereinsversammlung. Die bei der Auflösung vorhandenen Mittel müssen im Sinne des Vereinszwecks verwendet werden.

Also beschlossen an der Gründungsversammlung vom 2. März 1936 und revidiert am 29. Mai 1967, 7. Juli 1970 und 21. August 1979.

Gesellschaft Pro Vadiana

Der Präsident:

Der Aktuar:

Dr. A. Wegelin

Dr. P. Wegelin